

Das Medizinalberuferegister

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG)¹ hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein öffentlich zugängliches Register über die universitären Medizinalpersonen aufgebaut. Das Medizinalberuferegister (MedReg) enthält standardisierte und verifizierte Daten über die Medizinalpersonen, ihre beruflichen Qualifikationen sowie Angaben über die von den kantonalen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen. Das MedReg wird ab 1.1.2010 auch für die interessierte Öffentlichkeit unter www.medreg.admin.ch zugänglich sein.



Maria Hodel
Bundesamt für Gesundheit

Das BAG hat in den vergangenen zwei Jahren ein neues, webbasiertes Register über die universitären Medizinalpersonen (MedReg) aufgebaut. Die Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe ist am 1. November 2008² in Kraft getreten. Das MedReg ist ein Vollzugsprojekt des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Im MedBG und den dazugehörigen Verordnungen werden Aus- und Weiterbildung sowie die selbstständige Berufsausübung der folgenden fünf universitären Medizinalberufe geregelt:

- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte,

- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Tierärztinnen und Tierärzte.

Welche Ziele sollen mit dieser neuen Datenbank erreicht werden?

Der Gesetzgeber nennt als erstes und wichtigstes Ziel die Information und den Schutz der Patientinnen und Patienten. Die gewachsene Mobilität der Medizinalpersonen innerhalb der Schweiz und insbesondere innerhalb des europäischen Raums stellt die kantonalen Bewilligungs-

behörden vor grosse Herausforderungen. Eine zentrale, überkantonale Datenbank, die detaillierte Informationen zu den beruflichen Qualifikationen und den kantonalen Berufsausübungsbewilligungen der oben erwähnten Berufsleute enthält, gab es bisher nicht. Die neue, webbasierte Datenbank bietet den kantonalen Bewilligungsbehörden standardisierte Personen- und verifizierte Diplom- und Weiterbildungstiteldaten. Der einfache Zugang zu den Berufsausübungsbewilligungen aller Kantone sowie zu den besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Disziplinarmaßnahmen) erhöhen die Transparenz und die Sicherheit. Das BAG erhebt diese Daten in einer Drehscheibenfunktion und stellt sie den berechtigten kantonalen Stellen auf Anfrage zur Verfügung. Das MedReg trägt somit zu einer Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung der kantonalen Berufsausübungsbewilligungen sowie zu einem besseren Patientenschutz bei.

Zugriff für die Öffentlichkeit

Noch bis Ende 2009 werden die Angaben der inzwischen rund 60 000 im MedReg erfassten Medizinalpersonen durch das BAG, die Berufsorganisationen und die kantonalen Gesundheitsbehörden aktualisiert und vervollständigt. Dadurch soll eine hohe Datenqualität erreicht werden. Ein Teil der Daten wird gemäss Registerverordnung per 1.1.2010 zudem für die interessierte Öffentlichkeit über die Internetadresse www.medreg.admin.ch zugänglich sein.

¹ SR 811.11

² SR 811.117.3

Welche Daten sind im MedReg?

Im MedReg werden die Personalia sowie alle vorhandenen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplome bzw. Weiterbildungstitel durch das BAG erfasst. Die Berufsorganisationen der fünf Medizinalberufe (FMH, SSO, SCG, pharmaSuisse, GST) sind verantwortlich für den Eintrag der eidgenössischen Weiterbildungstitel. Auf freiwilliger Basis werden sie auch die privatrechtlichen Weiterbildungsdiplome (z.B. Schwerpunkte, Fähigkeits- und Fertigkeitensausweise) in die Datenbank einspeisen. Weitere berufliche oder akademische Qualifikationen oder spezielle Tätigkeitsbereiche werden nicht eingetragen. Angaben, die im Zusammenhang mit der kantonalen Berufsausübungsbewilligung stehen, tragen die kantonalen Bewilligungsbehörden ein. Dazu gehören auch Informationen bezüglich der Führung einer Privatapotheke sowie der Rechte im Umgang mit Betäubungsmitteln.

Für das BAG und die kantonalen Behörden ist im MedReg ferner die Tatsache ersichtlich, ob eine kantonale Bewilligungsbehörde gegenüber einer Medizinalperson (rechtskräftige) Disziplinar massnahmen (z.B. eine Verwarnung, ein befristeter oder

unbefristeter Entzug der Berufsausübungsbewilligung) verfügt hat. Liegen dem BAG Angaben zu Disziplinar massnahmen über Medizinalpersonen aus EU/EFTA-Ländern vor, die ihr Diplom in der Schweiz anerkennen liessen, dann trägt das BAG dies ebenfalls im MedReg ein. Nur wenn die Berufsausübungsbewilligung bei einer (nachträglich festgestellten) Nichterfüllung der Voraussetzungen entzogen oder ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde, ist für die Öffentlichkeit sichtbar, dass die betreffende Person keine Bewilligung hat. Die einzelnen Massnahmen sowie deren Gründe werden nicht im MedReg erfasst. Diese Informationen sind nur dem BAG und den kantonalen Bewilligungsbehörden zugänglich.

Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Daten sowie der Rechte und Pflichten der beteiligten Partner findet sich in der Registerverordnung www.admin.ch/ch/d/sr/c811_117_3.html

Neue Zuständigkeit für die Vergabe der Global Location Number (GLN)

Bis anhin verfügten vor allem die Ärztinnen und Ärzte über eine GLN (= neue Bezeichnung für EAN). Die Zuteilung der GLN erfolgte bisher durch die FMH. Ab sofort erteilt das BAG jeder Medizinalperson gleich zum Zeitpunkt der Diplomerteilung oder -anerkennung (im Falle von EU/EFTA-Angehörigen) eine GLN, die der eindeutigen Identifikation dient und die sie von der Diplomerteilung bis zur Berufsaufgabe begleiten wird. Die Zuteilung der GLN erfolgt ebenfalls bei der Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für Diplominhaber aus Nicht-EU-Staaten. Die GLN wird neu auf dem eidg. Diplom und dem eidg. Weiterbildungstitel ersichtlich sein; sie wird überdies im MedReg publiziert und ist somit ab 1.1.2010 öffentlich einsehbar.

Medizinalpersonen aus EU/EFTA-Staaten, die eine GLN benötigen, ohne dass sie aus gesetzlichen Gründen zu einer Anerkennung ihres Diploms verpflichtet sind (z.B. AssistenzärztInnen), – wird trotzdem das Anerkennungsverfahren empfohlen, denn die Vergabe eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ist nur möglich, wenn zuvor das Diplom anerkannt wurde.

Ärztinnen und Ärzte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten, die eine GLN benötigen, müssen diese weiterhin bei der FMH beantragen.

Welche Rechte und Pflichten haben die Medizinalpersonen?

Gemäss MedBG und Registerverordnung sind die Medizinalpersonen **nicht** verpflichtet, Daten direkt in das MedReg einzutragen. Diese Daten werden vom BAG, von den zuständigen Berufsorganisationen und den kantonalen Behörden gemäss den in der Registerverordnung vorgesehenen Zuständigkeiten eingetragen. Medizinalpersonen sind jedoch im Fall einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit gegenüber der kantonalen Bewilligungsbehörde meldepflichtig.

Ab 1.1.2010 können die Medizinalpersonen Veränderungen wie z.B. Praxisaufgabe, Umzug oder eine vorübergehende Aufgabe der Praxistätigkeit direkt über das MedReg melden. Ab sofort können sie unter der Adresse <https://www.medreg.admin.ch/Anmelden.aspx> einen Benutzernamen mit Passwort verlangen. Die persönlichen Zugangsdaten werden den Medizinalpersonen im 1. Quartal 2010 zugestellt. Mit diesen Zugangsdaten können diese sämtliche über sie gespeicherte Angaben einsehen und im Falle fehlender oder falscher Angaben auf elektronischem Weg eine Berichtigung verlangen. Mit einem elektronischen Mutationsantrag werden Änderungswünsche direkt an die zuständigen Stellen versandt. Nach erfolgter Prüfung werden die Einträge

Müssen Medizinalpersonen ihre Daten im MedReg tatsächlich selber kontrollieren?

Das BAG, die Kantone und die Berufsorganisationen haben mit grösster Sorgfalt alle zur Verfügung stehenden Daten zusammengetragen. Wir bitten die Medizinalpersonen jedoch, ihre Daten zu überprüfen und uns allfällige Fehler zu melden.

korrigiert, so dass zeitgleich alle am Projekt beteiligten Partner (kantonale Bewilligungsbehörden, BAG, Berufsorganisationen) sowie die Öffentlichkeit auf die aktualisierten Daten zugreifen können. Medizinalpersonen haben auch das Recht, beim BAG sämtliche Daten zu ihrer Person einzusehen.

Was muss ich als Medizinalpersonal tun, wenn mein Name am 1.1.2010 nicht unter www.medreg.admin.ch erscheint? Wenden Sie sich in diesem Fall bitte per E-Mail an das BAG (medreg@bag.admin.ch)

Das Wichtigste in Kürze

- Das MedReg ist eine Datenbank, die primär der Information und dem Schutz der Patientinnen und Patienten dient.
 - Die zentrale Datenbank erleichtert die Zusammenarbeit der verschiedenen Partner untereinander und erhöht vor allem die Transparenz zwischen den kantonalen Behörden.
 - Sämtliche Medizinalpersonen mit einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung müssen im MedReg eingetragen sein.
 - Das MedBG verpflichtet die zuständigen kantonalen Behörden zur Meldung jeder Erteilung, Verweigerung oder jeder Änderung der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung, jeder Einschränkung sowie jeder Disziplinarmassnahme.
- Das MedReg ist keine neue Referenzdatenbank für die Berechtigung zur Abrechnung von Leistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung (OKP).
 - Ein fehlender oder lückenhafter Eintrag bei vorhandener Bewilligung zur Berufsausübung ist somit kein Grund, dass der Beruf mit all den damit verbundenen Rechten und Pflichten nicht ausgeübt werden darf (entscheidend ist allein die kantonale Berufsausübungsbeurteilung). Eine umgehende Korrekturmeldung wird jedoch empfohlen.

Maria Hodel, lic. phil., Leiterin Sektion Ausbildung Gesundheitsberufe, Leiterin Fachstelle Gesundheitsberuferegister, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, BAG.
E-Mail: maria.hodel@bag.admin.ch